

teren Fortführung des Geschäfts sich willig hatte finden lassen, nahm er 1860 mit zunehmendem Alter seinen Abschied und überließ die Direktion der Handlung dem jetzigen Chef Friedrich Clemens. Auch diesem Geschäft und seiner Führung verdankt Sarepta vielen Nutzen. Die Grundzüge der Verwaltung waren Zuverlässigkeit, Solidität und vorsichtiges sich Fernhalten von gefährlichen Speculationen und weit ausschauenden Plänen. Jederzeit hatte die Gemeindirection Grund, über dasselbe beruhigt zu sein und sich auf seine mäßigen aber sichern Resultate zu verlassen."

Beilage IV.

Ueber die nach 1812 in der Reformirten Gemeinde ausgebrochene Streitsache — nach den Originalacten.

Von Eugen Krause, Lehrer der Geschichte.

Durch den großen Brand von 1812 war auch die Reformirte Kirche nebst Pastorat, Nebengebäuden u. allen Effecten völlig zerstört worden. Der Werth der letzteren hatte nach einem vom Küster Leicht aufgestellten Verzeichniß 10.816 Rub. Banco betragen. Im Jan. 1813 wandten sich Pstr. Vereford, einige Aelteste u. Gemeindeglieder (Nowand, Hawes, Pickersgill, Shuttleworth, Rodger, Penruker u. A.) an den englischen Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Castlereagh, mit einer Bittschrift, in der es unter Anderm heißt: die in Moscau wohnenden britischen Unterthanen hätten seit fast 6 Jahren ihren Gottesdienst in einem ursprünglich für die Calvinistischen Gemeinden errichteten Gebäude gehalten, da die verschiedenen Gemeinden eingewilligt, sich um die Kirche Englands zu sammeln u. Ritus u. Ceremonien derselben anzunehmen; in u. um Moscau lebten fast 200 britische Unterthanen; die Vereinigung einer großen Menge von Protestanten habe in religiöser und bürgerlicher Beziehung heilsame Folgen gehabt; gegenwärtig wäre es nicht schwierig, ein Grundstück zum Bau einer Britischen Kapelle zu erwerben; die meisten Gemeindeglieder wären jedoch jetzt nicht im Stande, ihre Jahresbeiträge zu leisten; daher bäten die unterzeichneten britischen

Unterthanen Seine Lordschaft um eine eben solche Unterstüßung, wie sie den englischen Gemeinden in Amsterdam, Rotterdam, u. an andern Orten gewährt würden. Ob dieses Gesuch einen Erfolg gehabt, darüber trat kein Nachweis entgegen. Entschiedenem Erfolg erzielte die Vorstellung des Ausschusses zur Versorgung derer, welche durch den Feind gelitten: denn unter dem 7. Dec. 1813 erhielt Thomas Hawes vom Polizeimeister Alexander Alexandrowitsch Wolkow ein officiellcs russisches Schreiben folgenden Inhalts. Auf Vorstellung dieses Ausschusses habe der Minister-Comité zur Herstellung der beiden niedergebrannten Kirchen — der Lutherischen u. der Englischen Reformirten — die Summe von 65.966 Rub. angewiesen; von Sr. Erlaucht dem Höchstkommmandirenden von Moscau sei ihm, Wolkow, der Auftrag geworden, aus den Mitgliedern der Lutherischen u. Englischen Gemeinde Männer auszuwählen, denen die genannte Summe anvertraut werden könnte, damit zu gelegener Zeit unter seiner persönlichen Aufsicht an die Wiederherstellung der Kirche — wobei große Sparsamkeit zu empfehlen sei — geschritten werden könnte; ihm, W., sei er, H., als Glied der Englischen Reformirten Gemeinde bekannt; daher wende er sich an ihn mit der Bitte: eine passende Persönlichkeit zu nennen, der die bestimmte Summe gegen Quittung auszusahlen wäre; überdies habe Se. Erlaucht vorgeschrieben, daß alle Angebote u. Contracte zur Herstellung der Kirche nicht ohne sein, W.'s, Wissen abgeschlossen werden dürften, daher er Hn. H. ersuche, ihn rechtzeitig über die betreffenden Abmachungen in Kenntniß zu setzen. — Am 10. Dec. stellten „die Vorsteher u. Glieder der englischen Reformirten Kirche“, Hawes, Pidersgill, Leve, Messonnier, Burdhardt, Graf, dem Polizeimeister Wolkow ein Quittung über in Reichsbankassiguationen empfangene 40.966 Rub. aus u. verpflichteten sich, der Vorschrift hinsichtlich der Bancontracte nachzukommen. Tags darauf legte Hawes die ganze Summe auf seinen Namen (Юма Яковлевъ сынъ Газъ) mit Angabe ihrer Bestimmung — для построения погорѣвшей Реформатской церкви, zum Wiederaufbau der niedergebrannten Reformirten Kirche — im Pupillenrath des Kaiserlichen Erziehungshauses in 5 Billeten mit der Bitte an: dieselbe je nach Bedarf ihm oder seinem Indossaten oder, im Fall seines Todes, den Vorstehern der Englisch Reformirten

Kirche auszuführen. Nachdem eine am 14. Jan. 1814 durch die Zeitung auf den 16. Jan. eingeladene Gemeindeversammlung nicht zu Stande gekommen war, trat eine, in Folge dreimaliger Bekanntmachung, am 30. Jan. zusammen u. beschloß, die deponirte Summe unter der Verantwortung des Hn. Hawes zu belassen. Am 8. Febr. fand im Hause des Hn. Rowand eine Versammlung zur Wahl neuer Kirchenvorsteher u. zur Berathung in Kirchenangelegenheiten statt. Siebzehn Personen waren erschienen. Wer die bisherigen Vorsteher, denen ein Dank ausgedrückt ward, gewesen, ist nicht angegeben. Unter den wenigen Protokollen des J. 1812 finden sich die Namen: Samuel Hunt, John Krüger, Tho. Priestley u. John Mason. Die auf drei Jahre neugewählten Vorsteher, Banks, Bradshaw, Burckhardt, Poincard, machten sich anheischig, gemeinsam mit 6 andern Herrn, Penrudder, Hippinus, Pickersgill, Rowand, Hawes u. Dulong, die Aufsicht beim Wiederaufbau der Kirche u. der Nebengebäude zu übernehmen. Schon am Tage vorher, am 7. Febr. hatten Hawes u. Pickersgill dem Polizeimeister die Anzeige gemacht, daß sie einem Bauübernehmer (подрядчикъ) die Herstellung eines Saales u. zweier Zimmer im steinernen Flügel für 1250 Rbl. aufgetragen. Am 27. März reichten Glieder der Englischen Reformirten Kirche Rowand, Hawes, Priestley, Colley, Pickersgill, Keir, Bradshaw, Banks, Burckhardt, Graf, Levé, Shuttleworth u. Hippinus beim Grafen Fedor Wassilj. Kostoptychin, Höchstcommandirenden von Moscau u. dem Mosc. Gouv., folgende Bittschrift ein: „Die von der Regierung gewährte Summe wird nebst der Unterstützung, die man aus England erwarte, die Erneuerung der Kirche u. des Gottesdienstes in früherer Weise ermöglichen, da aber der größere Theil der Gemeinde entfernt von dem in der Slobode gelegenen Kirchenplatze, der überdies von ungenügender Größe ist, wohne, so möge Se. Erlaucht den Aufbau der Kirche innerhalb der Stadt erlauben u. entweder selbst einen neuen Platz anweisen oder einen solchen zu kaufen gestatten.“ Im Einvernehmen mit dem Verwalter der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen ließ Graf Kostoptychin durch ein vom 12. Mai datirtes Schreiben an den Oberpolizeimeister Waschkin die Bittsteller benachrichtigen, daß sie einen Platz, den die Localobrigkeit für zulässig erklären würde, nach

ihrem Ermessen käuflich erwerben u. den bisherigen veräußern könnten. Erst am 9. Nov. beschließt eine Gemeindeversammlung — es unterzeichneten 21 Namen (unter diesen Hawes, Rowand) — den Ankauf eines Platzes unweit der Nothen Pforte für die Summe von 12.000 Rub. Unter dem 20. Nov. stellte die Generalin Kologriwow eine Quittung darüber aus, daß sie den ihr zugehörigen Platz, gelegen gegenüber der Spaschoj Kaserne auf der Großen Straße in der Stretenskaja Tschastj im 5. Quartal No. 570, 51 Faden lang, 31 Faden tief, dem englischen Banquier Thomas Hawes für die Summe von 12000 R. verkauft u. als Handgeld bis zur Anfertigung des Kaufbriefes 2000 R. B. erhalten habe. Ueber den Ankauf ward der Polizeiverwaltung Anzeige gemacht, wie auch über den in einer Gemeindeversammlung am 1. Dec. von 18 Anwesenden beschlossenen Verkauf des alten Kirchenplatzes für 8000 R. Der Käufer war der Major Lamaschin. An den Nachfolger des Grafen Kostoptschin, Alexander Petrowitsch Tormassow, richteten die Glieder der englisch=reformirten Kirche (члены Английской Реформатской церкви): Rowand, Hawes, Colley u. Levé am 23. Jan. 1815 die Bitte: die Briefe über den Verkauf des alten u. Ankauf des neuen Kirchenplatzes in Kraft treten zu lassen. Solches geschah am 9. Febr. In dem von den vier englischen Kaufleuten u. Ältesten (Смаршины) der Ref. Kirche Rowand, Hawes, Colley und Levé unterschriebenen Briefe über den Verkauf des alten Kirchenplatzes — Basmannaja Tschastj, 3. Quartal No. 266 — findet sich die irrthümliche Angabe: als sei letzterer vom Czaren Michael Feodorowitsch verliehen worden. Die bezeichneten Maaße — an der großen, früheren Senatsstraße 21 Faden, an der hintern Seite 18 $\frac{1}{2}$ Faden, in der Länge 41 Faden — stimmen bis auf ein Geringses mit den in der Schenkungsurkunde von 1652 aufgeführten überein. Die eine Langseite lag an der Holländischen, jetzt Denissowschen Gasse, die andere grenzte an das Haus des Oberhofmeisters Litta. Am 2. März bescheinigte Hawes von Pickersgill alle auf die Kirche bezüglichen Rechnungen empfangen zu haben. Als die Pläne für Kirche u. Nebengebäude die Bestätigung der Regierung erhalten hatten, ward in einer Gemeindeversammlung am 9. Juni beschlossen: mit dem Bau einer Prediger=Wohnung, sowie mit der Legung des Fundaments zu

den Nebengebäuden den Anfang zu machen, weil auf dem gekauften Platze sich mehr als hinlänglich das nöthige Material vorfinde. Das betreffende Protokoll unterzeichneten Banks; Bradshaw; für Hn. Burdhardt: Graf; Poinfard; Jackson; Kieselhalter; Drysdale; Hawes; Graf; Colley; Penrudder; Shuttleworth; Coard; Raumann; Priestley; Ferrierle Cadet; Messonnier; Holderecker; Taquet; Marat, Melly; Moser; Rappe. — Im J. 1816 suchten am 31. März die Glieder der Englischen Reformirten Kirche Rowand, Hawes, Colley, Levé bei dem Civilgouverneur von Moskau, Fürsten Dolgorukow, um Befreiung des neu erworbenen Kirchenplatzes von den Stadtabgaben nach. Einer Versammlung der Gemeinde am 20. Jan. 1817, welche Einblick über die Baurechnungen nahm, ward der Vorschlag gemacht, das große Zimmer im Wohnhause zeitweilig zu einer Kapelle einrichten zu lassen. Er fand Anklang; eine von Burdhardt und durch den Küster leicht betriebene Privatcollecte ergab ein paar hundert Rub. Am 4. Febr. ward ein aus 12 Gliedern (Dr. Keir, Gilbert, Pickersgill, Banks, Prêtre, Chaillet, Messonnier, Corday l'ainé, Ritter, Burdhardt, Kersting u. Kuisteeck) bestehendes Comité erwählt. Dieses sollte den Stand der Kirchenangelegenheiten untersuchen u. über den Befund einer Generalversammlung der Gemeinde Bericht erstatten. An Stelle der ablehnenden Herren Gilbert u. Pickersgill traten Evans und Levé. Bei der ersten Zusammenkunft am 10. Febr. übernahm Dr. Keir das Präsidium, Evans das Secretariat. Laut Bilanz war am 3. Jan. 1812 die Kirche im Besitz einer Summe von 4657 R. 52 $\frac{1}{2}$ R. Ueber die Verwendung derselben war kein Nachweis vorhanden. Da an einer Stelle des Protokollbuches gewisser Bücher, die der letzte Prediger Beresford dem Pstr. Croneberg zugestellt u. Hawes u. Pickersgill von der Wittve des letzteren empfangen hätten, Erwähnung geschieht, so beschloß das Comité, die letztgenannten Herren um Vorstellung dieser Bücher zur nächsten Sitzung am Dinstag den 13. Febr. Abends 7 Uhr im Hause des Hn. Burdhardt zu ersuchen, desgleichen die 1814 gewählten Kirchenvorsteher wie auch ihre Vorgänger einzuladen.

Zur Sitzung am 13. Febr. hatte Hawes das Collectenbuch für

die Armen u. fünf andere einem Privatmann angehörige Rechnungsbücher eingesandt. Die jetzigen Kirchenvorsteher, Burckhardt, Banks, Poincard u. Bradshaw, befragt, ob sie Kirchenbücher in Händen hätten, erklärten, solche nie empfangen zu haben. Dr. Hunt gab noch die Erklärung ab: daß, als er sich im Juni 1812, wo eine Versammlung Statt finden sollte, am bestimmten Tage und Orte als derzeitiger Kirchenvorsteher eingefunden hatte, weder eine hinlängliche Anzahl von Personen, noch auch das Protokoll vorhanden gewesen wäre, um seinen Protest einzutragen; er hätte sich daher genöthigt gesehen, von den H. H. Pstr. Beresford u. Krüger, den allein Anwesenden, mündlich die Entlassung von seinem Amt zu verlangen. Priestley erbot sich, die Nachweise, die er zu geben im Stande wäre, zur nächsten Sitzung schriftlich einzureichen. Die H. H. Weber u. Krüger konnten, weil aus Moskau abwesend, nicht befragt werden. Im Verlauf der Untersuchung fanden die deutschen u. französischen Mitglieder des Comités im Protokollbuche hauptsächlich eine Stelle (die Bittschrift an Castlereagh), gegen welche sie für ihre Person u. im Namen Derjenigen, welche sie zu repräsentiren die Ehre hätten, feierlichst Einsprache thaten u. sich vorbehielten, der Generalversammlung ihre Bemerkungen einzureichen. Die von Hawes verlangten Bücher fanden sich bei dem vicarirenden Pstr. Neumann. Den Brief Wolkow's vom 7. Dec. 1813, wie auch andere wichtige, in russ. Sprache abgefaßte Schriftstücke beschloß das Comité für die Gemeindeversammlung in die drei Sprachen übersetzen zu lassen. Am 17. Febr. legte Priestley in einem Briefe Rechenschaft ab über die Bücher, die in seinen Händen gewesen, übermittelte eine Quittung über 1065 R., welche er vor einer Reise Beresford übergeben hatte, u. erklärte, daß das Cassabuch nebst seinen eigenen Büchern 1812 verbrannt wäre. Das Comité entdeckte in den ihm vorliegenden Acten vielfach Ungehöriges. Es vermifste Unterschriften unter Bekanntmachungen u. Beschlüssen, eine Rechenschaftsablegung Seitens der abtretenden Kirchenvorsteher; bemerkte, wie Männer, die nicht Kirchenälteste waren, sich als solche selbst bezeichnet hätten; konnte in dem gegenwärtigen Kirchenplatz nur ein von Hawes einzig u. allein in seinem Namen angekauftes Grundstück erkennen und mußte es überaus auffallend finden, daß ein Protokoll im Buche nur 19

Unterschriften aufweise, während das von Dr. Keir vorgezeigte Original von 37 Mitgliedern unterschrieben war. Am 3. März fuhr das Comité in seiner Untersuchung fort u. verzeichnete, in Bezug auf die beiden Schriftstücke vom 9. Febr. 1815 über Ankauf und Verkauf der Plätze, daß die daselbst genannten englischen Kaufleute zu diesen Handlungen weder durch ein auf Protocolle sich gründendes Document, noch kraft eines Gemeinde=Amtes befugt gewesen seien. Die Kirche sei nicht als Eigenthümerin des Platzes anzusehn. Am 6. März legte Dr. Keir dem Comité den Entwurf eines Briefes, der an Hawes zu richten wäre, vor. Dasselbe ersuchte jedoch seinen Präsidenten, Hn. Hawes mündlich zu fragen, welchen Vorschlag zu einem gütlichen Ausgleich er dem Comité machen wolle. Am 13. März berichtete Dr. Keir der Sitzung über die Antwort des Hn. Hawes. Dieser hatte dem Comité keinen Vorschlag zu machen. Die Repräsentanten der Deutschen und Franzosen, George Kersting, Louis Corday, Louis Messonnier, Aug. Prêtre u. de Chaillet, versammelten sich am 17. Apr. bei Hn. Burckhardt u. protestirten gegen das am 9. Jan. 1813 von einigen Engländern über die Einäscherung der Kirche aufgenommene „Certificate“ u. gegen die Bittschrift an Lord Castlereagh: nur mit Unwillen hätten sie den die kirchl. Gebräuche der deutschen u. franz. Glieder der Ref. Gemeinde verunstaltenden englischen Ritus, von welchem als zu Recht bestehend jene beiden Schriftstücke sprächen, ansehen können; sie erklärten sich entschieden gegen jede Zugehörigkeit zur engl. Kirche u. zu ihren Riten u. Cere=monien. Am demselben Tage legte Prêtre, um Klarheit in den Stand der Dinge zu bringen, den Versammelten ein Memoire vor, worin die Fragen besprochen wurden: ob u. was die Reichsgesetze oder ein Reglement über die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten einer ref. Gemeinde festsetzten. Abgesehen von der Gewährung vollständiger Religionsfreiheit existirte — so wird dargelegt — bis auf die Verordnung der Kaiserin Catharina II vom 12. Febr. 1769 (für die röm.=kath. Gemeinden) — kein Gesetz in Rußland, das auf die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der fremden Culte Bezug gehabt hätte. Lange Zeit v. 1629—1797 habe in der holl.=ref. Gemeinde die größte Eintracht geherrscht, bis einige Unordnungen in der Verwaltung ein Reglement (s. Chronik II. 38 ff.) zum Schutz

des Kirchenguts zu entwerfen zwingen. In Kap. VIII. § 44. jener Verordnung v. 1769 ist gesagt, daß alle Streitigkeiten zwischen den Priestern u. den röm.-kath. Gemeinden oder unter den Ältesten in Verwaltungssachen vor das Justiz-Collegium gehören. Ferner wie Kap. I. § 23. feststellt, da die röm.-kath. Gem. in St. Petersburg vier Nationen (Deutsche, Franzosen, Italiener u. Polen) umfasse, so verordne Kap. V. § 23., daß die Nationen, aber nicht die Individuen das Recht der Gemeindevertretung besitzen sollen u. Kap. VI. §. 26., daß alle Einnahmen, die von den Ältesten verwaltet werden, als Eigenthum der Gemeinde, nicht aber als das einzelner Personen anzusehn sind. Solche und andere Bestimmungen könnten nicht anders, als auch für andere ausl. Gemeinden Geltung haben. Prêtre betont hierauf, daß alles bisherige Verfahren mit dem Gemeindevermögen ein ungesetzliches gewesen sei. „Wozu diene — ruft er unter Anderm aus — die Ernennung von Kirchenvorstehern, wenn die eigentlich handelnde Macht sich ihrer niemals bedienen wollte, weder beim Kauf, noch beim Verkauf, noch beim Bau. Warum wendet sich diese Macht jetzt an die Gemeinde? Weil alles Geld ausgegeben ist, weil keine Kirche da ist, keine Kapelle, kein Gottesdienst, weil nur Schulden zu bezahlen sind: das ist das Inventar, das jene Verwaltung der Gemeinde übergiebt. — — Die Gebäude sind aufgebaut worden, ehe noch eine Gemeindeversammlung bestimmt hatte, ob sie von Holz oder Stein, von neuen oder alten Ziegeln zc. aufzuführen seien; sie werden niemals bewohnbar sein, weil der alte Mörtel sich mit dem neuen nicht verbindet — das ist die Meinung aller Architekten, die ich befragt —; man kann's auch sehen an der Wohnung des Küsters und des Hausknechts. — — Wo sind die Quittungen, wo die Bau-Contracte, wo das über den Bau zu führende Journal?!" Nachdem der Inhalt des Memoire zusammengefaßt worden, wird die Auflage erhoben, daß die Macht, welche die Angelegenheiten der Gemeinde geleitet, die Mittel der Kirche mißbraucht habe, u. das Recht der Gemeinde hervorgehoben, die Wiedererstattung sowohl des Platzes u. der Trümmer der frühern Kirche als auch des zum Wiederaufbau der Kirche verliehenen Geldes zu fordern. Die Generalversammlung am 22. Apr. 1817, welche von dem Comité über das Resultat seiner Untersuchung ausführlichen

Bericht empfing u. die nöthigen Maßregeln zu treffen aufgefordert war, faßte keinen entschiedenen Beschluß.

Unter dem 4. Juni ließen Hawes, Rowand, Colley u. Levé im 2. Departement des Mosk. Civilgerichts, in der Abtheilung für Kaufbriefe, die Erklärung gerichtlich verschreiben, daß das von ihnen für die Kirche und aus Mitteln der Kirche gekaufte Grundstück niemals von ihren Erben beansprucht werden könnte.

Am 8. Juli richtete Alexander Mayor, Pastor u. Prof. der Mathematik u. Philosophie, an den Fürsten Alexander Golizyn eine Bittschrift. Er schildert den beklagenswerthen Zustand der Ref. Gemeinde u. theilt die verschiedenen Vorschläge mit, die einige Glieder derselben Hn. Hawes gemacht hätten, um allen Streit niederzuschlagen. Man habe ihm vorgeschlagen: a. der Gemeinde das Kaiserliche Geschenk von 40.966 R., sowie die aus dem Verkauf des alten Kirchenplatzes gelösten 8000 R. nebst Zinsen zurückzuerstatten, dann würde die Gemeinde den Verkauf des alten Kirchenplatzes guthießen u. das neuerkaufte Grundstück mit den beiden Häusern Hn. Hawes als Eigenthum überlassen; oder b. der Gemeinde 10—12000 R. zu schenken, damit man auf dem neuerworbenen Plage mit dem Bau einer Kirche beginnen könnte; auch in diesem Falle wollte die Gemeinde den eben erwähnten Verkauf gebilligt haben; oder c. von dem Ertrage einer von ihm in England beabsichtigten Collecte auf seine Kosten auf dem angekauften Plage eine Kirche aufzubauen; dann möge ihm der ganze Collectenertrag überlassen bleiben u. von dem verkauften alten Plage nicht mehr die Rede sein. Hawes habe jedoch alle drei Vorschläge zurückgewiesen u. stelle an die Gemeinde die Zumuthung, alles, was geschehen sei, zu billigen. Die zwei von H. gebauten Häuser seien aber von altem Material aufgeführt und weil ungemein feucht, durchaus unbewohnbar; auch koste das neuerworbene Grundstück, wiewohl es viel kleiner ist, dennoch 4000 R. mehr als der ehemalige Kirchenplatz. Schließlich fordert Mayor den Fürsten auf, während seines längeren Aufenthalts in Moskau, wohin er den Kaiser begleiten werde, sich mit eigenen Augen von der Wahrheit der Sachlage überzeugen zu wollen.

In Folge einer Predloszenie des Ministers des Innern Ossip Petrowitsch Kosodawlew vom 5. Oct. 1817 erläßt das Reichs-

Justiz-Collegium unter dem 17. Dec. einen Befehl an den Pstr. Neumann: der Ref. Gemeinde zu eröffnen, daß sie, da sie sich mit einer Klage gegen den englischen Kaufmann Hawes wegen distrahirter Gelder an den Moskow. Generalgouverneur gewendet, künftighin zur Verwaltung ihrer Kirchenmittel sich die zuverlässigsten Subjecte erwähle. Pstr. Neumann erließ nun seinerseits eine Aufforderung an alle Mitglieder der Ref. Gemeinde: zur Wahl von Kirchenvorstehern, welche der Gemeinde Bestes fördern sollten, am 15. Febr. 1818 im Hause des Hn. Boroschow auf der Petrowka sich einzufinden oder ihre Vota einzuschicken. Dem Edict der Kaiserin Catharina II. gemäß solle jede Nation 2 Vorsteher erwählen. Unter dem 25. Febr. erhält Neumann den Befehl, er möge in Ermangelung eines Evangelisch Reformirten Predigers dem gegen Hn. Hawes wegen distrahirter Gelder niedergelegten Untersuchungsgerichte beiwohnen u. über den Erfolg berichten. Am 4. Apr. reichte „die vereinigte Gemeinde der Mosk. Ref. Kirche“ eine Bittschrift an Se. Maj. den Kaiser Alexander I. ein, er möge durch einen Ukas zu befehlen geruhen: daß die gegen Hawes gerichtete Klage in der Mosk. Gouvernementsregierung angenommen werde, damit die Gemeinde in den Besitz der eigenmächtig von ihm angewandten, Allerhöchst bewilligten Unterstützungssumme nebst den Procenten gelange. Die Bittsteller sind: im Namen der englischen Gemeindeglieder John Banks, im Namen der deutschen Georg Kersting, im Namen der französischen Julien Poinfard. Im Aug. des J. 1819 läßt das II. Departement des Mosk. Kreisgerichts durch die Polizeiverwaltung vom Banquier Hawes die Auskunft einverlangen, mit welchem Recht er sich einen Vorsteher der Ref. Kirche genannt u. wer ihm den Verkauf des alten Kirchenplatzes u. den Ankauf eines neuen aufgetragen habe. Zugleich sollte der Nachweis über die bestehende Verfassung der Gemeinde im Original oder in Copie vorgestellt werden. Hawes antwortete am 27. Aug., daß er bereits im Nov. 1817 in einer Zuschrift an den Oberpolizeimeister Auskunft gegeben habe; aus den in Copie beigelegten Documenten könne die Ungerechtigkeit aller gegen ihn erhobenen Beschuldigungen erschen werden. Er füge daher jetzt nur eine Abschrift jener seiner Erklärung bei. Indem wir aus dieser letzteren einen Auszug geben, lassen wir Hawes in der ersten

Person, wie damals, reden. „1. Als jene 40.966 R. ausgehändigt werden sollten, erhielt Wolkow den Auftrag: die Kirchenvorsteher der Engl. Ref. Kirche zusammenzurufen, die Zuverlässigsten aus ihnen nach seinem Ermessen auszuwählen und ihnen das Geld auszuzahlen. In Folge dessen empfangen das Geld ich u. die H. H. Pickersgill, Priestley, Levé, Messonnier u. Graf mit der Verpflichtung, über den Gebrauch dieses Geldes Hn. Wolkow Mittheilung zu machen. Wenn die Kläger uns damals nicht als Kirchenvorsteher oder Gemeindeglieder anerkannten oder wenn die Handlungsweise des Hn. Wolkow nicht mit der Anschauung der Regierung übereinstimmte, so hätten sie ja schon damals an letztere ihre Unzufriedenheitserklärung gelangen lassen können. 2. Jene Summe wurde in der Depositen-Casse niedergelegt im Einverständniß mit den am 30. Jan. 1814 versammelten Gemeindegliedern, die auch den Beschluß faßten, mir die Verwaltung des Geldes zuzuweisen u. die Feststellung des Planes für Kirche und Prediger-Wohnung zu übertragen. Eine Gemeindeversammlung vom 8. Febr. 1814 sprach den damaligen Kirchenvorstehern einen Dank der Anerkennung ihrer Verdienste aus u. wählte Andere, unter denen zwei meiner jetzigen Ankläger, Poinfard u. Banks, sich befanden. Diese selbst stimmten dafür, daß mir u. den H. H. Penruker, Hippus, Pickersgill u. Rowand die Aufsicht über das Grundstück u. den Kirchenbau übertragen wurde. Daher habe ich auch nie allein verfügt oder von mir aus Anordnungen getroffen. 3. Was den Verkauf des alten u. Ankauf eines neuen Kirchenplatzes betrifft, so habe ich zusammen mit den übrigen Gemeindegliedern den damaligen Kriegsgeneralgouverneur von Moskau darum ersucht; auch nannten wir uns nicht „Kirchenälteste“, sondern unterschrieben uns einfach „Glieder der Gemeinde“. Ueberdies handelten wir in Uebereinstimmung mit denen, die sich am 9. Nov. u. 1. Dec. 1814 versammelt hatten. 4. Warum auf dem Kaufbriefe nicht ausdrücklich bemerkt steht, daß der Platz von mir für die Kirche gekauft worden, ist mir unbekannt. Als aber einige Gemeindeglieder solches bedenklich fanden, wurde von mir, Rowand, Colley u. Levé am 4. Juni 1817 ein Revers ausgestellt, welcher den Ankauf des Grundstücks als für die Kirche u. mit ihrem Gelde geschehen bezeugt u. unsern Erben verbietet, auf dieses Grundstück Ansprüche zu erheben.

5. Da nach Ankauf dieses Grundstückes die Kirchenkasse den Aufbau einer Kirche nicht gestattete, so beschloßen sowohl Kirchenvorsteher, als Gemeindeglieder — darunter die H. H. Banks u. Poinjard —, den einen Flügel zur Wohnung für den Pastor u. die Kirchendiener auszubauen. Die von mir übergebenen Pläne wurden von den Ältesten u. Gemeindegliedern am 9. Juni 1815 unterschrieben. Als der Bau beendet war, so versammelten sich am 15. Jan. 1817 wiederum die Ältesten u. Gemeindeglieder in den ausgebauten Flügeln u. bestimmten mit 65 Unterschriften die zeitweilige Einrichtung einer Kirche in dem großen Saale des einen Flügels. Die Verwendung von alten u. neuen Ziegeln ist auf Anordnung des Architekten Camporesi geschehen. 6. Ueber den ganzen Bau, der mit Ausschluß des alten Materials von den Architekten Girardet u. Bovet (?) auf 64633 R. taxirt wird, habe ich alle nöthigen u. wichtigen Documente nebst einem Rechenschaftsberichte einem aus Gemeindegliedern gebildeten Comité vorgelegt.“

Auf eine bezügliche Anfrage aus dem Justiz-Collegium berichtete Pftr. Neumann unter dem 8. Sept., daß ihm, obwohl er geistl. Deputirter sei, von keinem Gericht jemals ein Termin, an welchem die Hawes'sche Angelegenheit verhandelt werden solle, bekannt gemacht worden sei. Ueber die eben mitgetheilte Vertheidigung von Hawes reichten Banks u. Poinjard am 31. Oct. oder zu Anfang Nov. 1817 eine beleuchtende Erklärung ein. „H. Hawes behauptet, daß wir uns ja schon damals, als er die Summe erhielt, mit einer Beschwerde an Hn. Volkow hätten wenden können: wir konnten es nicht, da wir über jenen Empfang des Geldes nicht unterrichtet waren. Zu diesem Empfange hat er keineswegs, wie er behauptet, von den Kirchenvorstehern Vollmacht empfangen. Das Geld hat er deponirt in Uebereinstimmung mit 6 oder 7 Personen, wie das Protokoll beweist. Wenn wir als Kirchenvorsteher mit ihm gemeinsam handeln sollten, warum hat er denn allein gehandelt? Wir beide nebst Burdhardt u. Bradshaw waren zu Kirchenvorstehern erwählt worden; Hawes aber u. die Andern, die sich Kirchenvorsteher genannt haben, wurden uns Kirchenvorstehern nur zur Hülfe bestimmt. Wider Zug u. Recht wurde uns Kirchenvorstehern weder das Eigenthum der Kirche übergeben, noch eine Mittheilung über die Versammlungen

am 30. Jan. u. 8. Febr. 1814 u. die Deponirung des Geldes gemacht; noch auch auseinandergesetzt, warum Hawes ein Billet auf seinen Namen genommen, so daß zu seinen Lebzeiten Niemand als er das Geld heben konnte. Seine Aussage ist unwahr, daß in der Eingabe an den Kriegsgeneralgouverneur vom 21. März weder er selbst noch auch die drei Andern sich Kirchenvorsteher genannt. Unwahr ist es, daß der neue Kirchenplatz mit Zustimmung der Gemeindeglieder gekauft worden ist: Ohne bevollmächtigt zu sein, kauften Hawes u. die anderen, Kirchenvorsteher sich nennenden, H. H. Rowand, Levé u. Colley das Grundstück auf ihren Namen, was aus dem Kaufbrief erhellt. Nachdem H. über 2 Jahre das Grundstück behalten, sah er ein, daß er dasselbe nicht in Besitz nehmen könne u. ließ es daher für ein Eigenthum der Kirche erklären. Dieses Verfahren ist das Eingeständniß einer bösen That. Es ist rein unverständlich, warum nicht in gerichtlicher Weise das Grundstück, welches mit dem durch kaiserliche Freigebigkeit erhaltenen Gelde gekauft wurde, auf den Namen der Kirche verschrieben worden ist. Jenes Verfahren sollte, wie 2 Jahre hindurch geschehen, fremdes Eigenthum verheimlichen. Wenn H. behauptet, daß auf einer Versammlung am 9. Jan. 1815 von 23 Gemeindegliedern der Bau eines Flügels gutgeheißen worden, so mag's sich so verhalten, gab ihm aber das ein Recht zumal ein Kirchenrath da war, die Anordnung des Baues ohne uns auf sich zu nehmen? Er hat durchaus eigenmächtig gehandelt. Nach Beendigung zweier untauglicher Gebäude lud er am 15. Jan. 1817 die Gemeindeglieder ein u. erklärte ihnen, daß das Geld, welches sich in seinen Händen befunden, ausgegeben sei; zugleich machte er den Vorschlag, in dem einen Flügel eine Kirche einzurichten. Einige waren dafür, andere dagegen und die 65 Unterschriften kamen dadurch zusammen, daß H. ein Papier zu vielen Gemeindegliedern aufs Haus schickte. Andere begannen seine Handlungsweise kennen zu lernen und es ward zur Durchsicht der Angelegenheit ein Comité erwählt, welches denn auch sofort erkannte, daß H. den Platz auf seinen Namen gekauft habe." Zum Schluß ihrer Darlegung sprechen Banks und Poincard gegen die Behörde die dringende Bitte aus, daß Hawes und die drei anderen Herren veranlaßt würden, über den Betrag der von der Gemeinde gestellten Forderung eine Sicher-

stellung zu leisten — bis die Streitsache ihren Abschluß gefunden habe.

Aus einer unter dem 3. Febr. 1820 von Hawes eingereichten Vertheidigungsschrift geht hervor, daß im Jahre 1813 Michael Weber, Antoine Levé, Thomas Priestley u. Pickersgill, im J. 1814 aber John Banks, Bradshaw, Burckhardt und Poinfard Kirchenvorsteher gewesen sind.

Vom Minister der Geistl. Angelegenheiten u. der Volksaufklärung, Fürsten Golizyn, erfolgte unter dem 10. Febr. 1821 an die Consistorialsitzung des Reichsjustizcollegii die Predlosheenie: laut Ukas vom 20. Jan. würden die Originalacten des schon früher im Mosk. Kreisgerichte begonnenen Processus dahin zurückgeschickt u. zur weiteren Untersuchung der Sache sei von geistlicher Seite ein Deputirter abzubeordern; dem Mosk. Kriegsgeneralgouverneur werde vorgeschrieben, das Vermögen des Hn. Hawes u. seiner Genossen mit Beschlagnahme zu belegen; der Fürst schlage statt des Pstr. Neumann den Pstr. Alexander Mayor zum Geistlichen Deputirten vor. Unter dem 16. März ward vom Justiz-Collegium dem Pstr. Mayor vorgeschrieben, er möge der Gemeinde bekannt machen, daß sie nach Anleitung des für die Petersburger Reformirte Gemeinde erlassenen Ukases vom 11. Mai 1778 Kirchenälteste u. Kirchenvorsteher zu erwählen habe. Nach gesetzmäßiger Zusammenberufung der Gemeinde wurden am 9. Apr. unter Vorsitz des Pstr. Mayor nach alten Brauch je 4 Vorsteher zur Bildung des Kirchenrathes u. zwar für die deutsche Zunge die H. H. Meermann, Schneider, Osteried u. Verdan, für die französische die H. H. Prêtre, Perret, Bouvat u. de Chaillet, für die englische die H. H. Jackson, Banks, Keir und Howard gewählt; zugleich wurde einstimmig beschlossen, je einen Syndicus u. einen Stellvertreter für jede Nation zu ernennen. Die Deutschen wählten die H. H. Schneider u. Osteried, die Franzosen die H. H. Perret und Bouvat, die Engländer die H. H. Banks u. Jackson. Das betreffende Protokoll zählt 31 Unterschriften. Am 26. Apr. 1821 suchte Pstr. Mayor beim Mosk. Civilgouverneur Jegor Durassow darum nach, ihn sowohl wegen Kränklichkeit als auch wegen Unkenntniß des Russischen von der Funktion eines Geistl. Deputirten zu entbinden. An seiner Statt empfahl er den Pastor

Bouvier: seiner Bitte ward entsprochen. In seiner franz. Zuschrift an das Reichsjustiz-Collegium vom 30. Apr. sagt Mayor unter Anderm: „Ich habe nicht gewartet, bis ich von der Polizei in das Untersuchungsgericht eingeladen wurde; mir lag die Sache viel zu sehr am Herzen, um nicht von mir selbst aus alle Schritte zu thun, die ich für nützlich hielt, um schneller ans Ziel zu gelangen. Da ich die Rechte eines Geistl. Deputirten nicht kannte, habe ich von denselben nicht den vollen Gebrauch machen können. Da ich das erste Mal in der Behörde das Protokoll schon abgefaßt fand, wünschte ich, da ich des Russischen nicht mächtig bin, mit einem beeidigten Uebersetzer dasselbe durchzusehen, bevor ich meinen Namen unterschriebe. Doch das gestattete man mir nicht, weil, wie man mir sagte, die Verhandlungen geheim zu halten seien. So unterschrieb ich denn in gutem Glauben. Ich habe aber in Erfahrung gebracht, daß es gestattet ist, einen Translateur zu haben u. dem Protokoll etwa erforderliche Bemerkungen hinzuzufügen. Ich verlor nicht den Muth, wurde aber vorsichtiger. Meine Gesundheit ist jedoch der Art, daß die Aerzte mir einen Aufenthalt auf dem Lande gerathen haben. Daher muß ich mich durch den Pastor Bouvier ersetzen lassen, der schon während des Winters einen Theil meiner Amtsgeschäfte vollzog.“ Am 20. Juli beauftragte der Kirchenrath, nachdem alle Versuche, den Frieden wieder herzustellen, vergeblich gewesen, den Psr. Bouvier; er sollte vom Untersuchungsgericht das erstemal, wenn er daselbst erscheine, die Mittheilung von allem bisher Verhandelten verlangen.

Das vom General-Kriegs-Gouverneur Fürsten Golizyn dem Kirchenrathe gemachte Anerbieten, ob letzterer nicht selbst die schwebende Angelegenheit zum Austrage u. auf friedliche Weise zum Abschluß bringen wolle, wird am 25. Sept. angenommen und als das glücklichste Ereigniß, das der armen Gemeinde hätte begegnen können, bezeichnet u. begrüßt. Am 11. Dec. beschließt der Kirchenrath, in Zukunft seine Sitzungen an den Tagen des Gottesdienstes um 1 Uhr Vormittags u. am folgenden Freitag um 7 Uhr Abends abzuhalten. Zugleich erhielt der Älteste Prêtre den Auftrag, sich eingehend nach einem Local, welches als provisorische Kirche dienen könnte, zu erkundigen.

Am 29. Jan. 1822 übernahm es in Aufforderung des Kirchen-

rathes der Syndikus Perret als Translateur dem Geistl. Deputirten Bouvier zur Seite zu stehen. Diese Hilfeleistung war auf eine Mittheilung hin, welche Mayor über seine Zusammenkunft mit dem Fürsten Golizyn gemacht hatte, beschlossen worden; — Dr. Keir u. Howard hatten auf eine Theilnahme an der Berathung hierbei verzichtet. Als Bouvier und Perret im Kreisgerichte erschienen, wurden sie vom Präsidenten nicht zugelassen. Zweimal gingen sie nun zum Fürsten Golizyn, um seinen Rath zu erbitten; sie hatten aber nicht — wie das Protokoll vom 26. Febr. besagt — die Ehre, vorgelesen zu werden. Hierauf beschloß der Kirchenrath, Sr. Exc. über alles Geschehene eine Unterlegung zu machen. Am 16. März erfolgte von Seiten des Cultusministers Golizyn folgende Mittheilung an den Mosk. Generalkriegsgouverneur Golizyn. „Man hat mir zur Durchsicht vorgelegt den Bericht des 1. Departem. des Kreisgerichts hinsichtlich der vorläufigen Maaßregeln, die dasselbe gegen Hawes u. dessen Genossen getroffen hat. Laut Bericht legte das Departement auf das Vermögen des Angeklagten Beschlag u. war der Geistl. Deputirte Pstr. Bouvier trotz mehrfacher Einladung nicht erschienen, weil er, wie er erklärte, ohne Beihilfe eines Translateurs seiner übernommenen Verpflichtung nicht nachkommen könne; das Departement aber glaubte, dieses Zugeständniß nicht auf sich nehmen zu dürfen u. wandte sich an die Gouvernementsregierung mit folgender Anfrage: ob es ohne das Erscheinen des Pstr. Bouvier abzuwarten die Untersuchung fortsetzen solle? u. ob es nöthig erscheint, falls ein Translateur zugelassen wird, diesen mit irgend einer Befugniß bei der Verhandlung des Prozesses zu bekleiden? Ferner hat das Departement beschlossen: 1. von den H. H. Pickersgill, Hawes, Priestley, Levé, Messonnier, Burckhardt u. Graf die 40.966 R., 2. von den H. H. Hawes, Colley, Levé u. Bowand aber die aus dem Verkauf des alten Kirchenplatzes gelösten 8000 R. zu verlangen u. mit der Beitreibung dieser Summen die Polizeiverwaltung zu beauftragen; 3. bis zur schließlichen Entscheidung der ganzen Angelegenheit das der Mad. Kologriwow abgekaufte Grundstück der Kirche als Pfand für die auf das ursprüngliche Kapital aufgelaufenen Zinsen zu begeben. Von mir aber will das Kreisgericht darüber informirt sein: 1. Ob ich wirklich die Erlaubniß zum Verkauf des alten und Ankauf

des neuen Kirchenplatzes erteilt habe, u. 2. in wessen Hände die einverlangten Summen zu legen seien, u. bittet 3. den Ankauf des neu-erworbenen Grundstückes zu bestätigen. Was den Geistl. Deputirten betrifft, so berufe ich mich auf meine Mittheilung vom 28. Aug. u. ist mir bis zur Stunde noch keine Mittheilung, welche Anordnungen in Folge derselben getroffen worden, zugegangen. Nach dem Bericht des Kreisgerichts scheint es, daß diese Angelegenheit unentschieden gelassen worden ist. Der Kirchenplatz ist ohne mein Wissen verkauft worden. Uebrigens kann ein solcher Verkauf nicht ohne eine Allerhöchste Genehmigung erfolgen. Im 3. 1814 antwortete ich dem Generalgouverneur Kostoptschin unter dem 5. Mai, daß, da die Existenz einer Ref. Kirche schon erlaubt sei, die Anweisung eines passenden Platzes Sache der örtlichen Behörde wäre; ich verlangte, daß man mir über den angewiesenen Platz Anzeige mache; dabei war aber keine Rede von dem Verkauf eines alten oder Ankauf eines neuen Platzes. Ich halte es für meine Pflicht, bei Ew. Exc. anzufragen: 1. Welche Anordnungen Sie hinsichtlich meiner Mittheilung vom 28. Aug. 1821 in Betreff der Ernennung eines Geistl. Deputirten getroffen haben? 2. Wo die Sache hinsichtlich der Personen, welche den Verkauf des alten Grundstückes und Ankauf eines neuen erlaubten, anhängig gemacht ist. 3. Wie Verkauf u. Ankauf vollzogen werden konnten ohne Vorwissen der Gemeinde? Zugleich bitte ich gehörigen Ortes zur Beachtung vorzulegen: daß, wenn das alte Grundstück nicht zu billig verkauft u. das neue nicht zu theuer gekauft worden, so bestätige man letzteres, falls sich die Gemeinde einverstanden erklärt, als Eigenthum der Kirche, die Allerhöchste Erlaubniß jedoch kann nicht eher eingeholt werden, als nach Wiedererstattung der erwähnten Summen, die in die Hand der Kirchenältesten zu legen sind."

Am 15. Mai theilte der Minister der Geistl. Angelegenheiten dem Generalkriegsgouverneur von Moskau mit, daß er den Eifer des Pstr. Bouvier für die Interessen seiner Kirche nur sehr lobenswerth finden könne u. es daher für nöthig erachte, Pstr. Bouvier als Geistl. Deputirten in seinem Amte zu belassen u. ihm an Stelle eines Translateuren den Hn. Syndicus Perret als Assistenten, welcher den Verhandlungen beizuwohnen und zugleich mit dem Geistlichen Deputirten das Protokoll zu unterschreiben hat, beizugeben. Unter dem

22. Aug. empfing Bouvier von John Howard einen engl. Brief zur Uebermittlung an den Kirchenrath. „In Anbetracht dessen — so heißt es in demselben — daß der Kirchenrath gewisse Personen, die ich für unschuldig halte, verfolgt u. ich einen solchen Geist der Verfolgung u. eine so unchristliche Gesinnung durchaus mißbilligen muß, so halte ich es für meine Pflicht zu erklären: daß mein Gewissen u. die Grundsätze meines Glaubens es mir nicht erlauben, länger ein Mitglied des Kirchenrathes zu sein, zumal ich auch der französischen Sprache nicht mächtig bin. Ich bitte die Erklärung meines Austritts zu Protokoll zu nehmen u. mir meine Entlassung so schnell als möglich zu ertheilen, widrigenfalls ich genöthigt sein würde, an eine höhere Instanz zu appelliren.“ Der Kirchenrath antwortet am 28. Aug., daß Howard mit seiner Bitte sich an das Justizcollegium zu wenden habe, stellt jedoch gleichzeitig letzterem jenen Brief mit einer Beleuchtung vor. Die Verhandlungen würden in drei Sprachen geführt; was die Anschuldigungen betreffe, so widerstehe es dem Kirchenrathe, sich zu rechtfertigen; er sei jedoch aus den Sitzungsprotokollen zu beweisen bereit, daß er nie den Zweck seiner Bestimmung aus den Augen verloren habe. Das Reichsjustizcollegium forderte in einer unter dem 28. Sept. an den Convent der Französischen Evangelischen Gemeinde gerichteten Zuschrift Howard zu einer näheren Erklärung auf. Letztere ging Ende Nov. nach St. Petersburg ab. Im eben genannten Monat wurde es von der Behörde auf Wunsch des General-Kriegs-Gouverneurs dem Pstr. Bouvier nahe gelegt, einen Vergleich zwischen Hawes u. der Gemeinde zu Stande zu bringen. Bouvier erklärte jedoch im Einverständniß mit seinem Kirchenrathe, daß er von dem ihm durch das Justizcollegium vorgezeichneten Wege nicht abgehen könne.

Am 3. Jan. 1823 kam die von J. Howard einverlangte Erklärung zur Verlesung. Der Hauptinhalt des weitreichenden Schreibens ist dieser. Er, Howard, habe nur seine Meinung aussprechen, nicht aber eine Anklage erheben wollen. Im J. 1816 aus London gekommen, habe er bei Banks gewohnt u. von ihm über den Streit in der Ref. Gemeinde gehört, auch, was er jetzt bedauere, ein gegen Hawes gerichtetes Schriftstück unterzeichnet. Er wäre jetzt überzeugt, daß wohl allerlei Unregelmäßigkeiten vorgefallen, Hawes aber nicht

geradezu des wissentlichen Betruges und absichtlicher Beeinträchtigung der Gemeinde zu beschuldigen sei. Die Versuche zur Herstellung des Friedens hätten wohl bei den deutschen Schweizern, nicht aber bei den französischen ein Entgegenkommen gefunden. Das Verhalten einiger im Kirchenrathe mache ihm eine weitere Betheiligung an der Thätigkeit desselben unmöglich. Schließlich bittet er, um zur Beilegung der Streitsache mitzuwirken, um einen Auszug aus allen Protokollen u. Documenten. — Howard erhielt seine Entlassung unter dem 16. Apr. durch den Kirchenrath.

Am 21. Jan. ging in Folge dessen, daß die Gemeinde durch eine Feuersbrunst das Local, welches ihr durch das Wohlwollen der Gräfin Rasumowsky eingeräumt worden, verloren hatte u. man sich nach einem neuen Local umsehen mußte, im Namen des Kirchenrathes eine Deputation an den Fürsten Galizin mit der dringenden Bitte um Ausführung des dem Kirchenrathe mitgetheilten ministeriellen Urtheils vom 16. März 1822. Die Deputation war zugleich bevollmächtigt, dem Fürsten mündlich die Mittheilungen zu machen, die er vielleicht verlangen könnte. Gemäß einer Predloszenie des Cultusministers hatte nämlich das Justizcollegium unter dem 23. Jan. 1823 den Kirchenrath aufgefordert, zu berichten, auf welche Weise wohl die Streitsache ohne Nachtheil für die Kirche gütlich beigelegt werden könnte. Die eben erwähnte Predloszenie war durch den Generalkriegsgouverneur veranlaßt worden. Letzterer hatte sich für einen gütlichen Vergleich ausgesprochen und deshalb Bouvier mit seinem Assistenten Perret noch gar nicht zu den Verhandlungen im Kreisgerichte zugelassen. Daher nun bat die Deputation um die Ausführung des früheren Urtheils. Von den H. H. J. Burckhardt u. L. Graf gelangte unter dem 10. Febr. folgende Zuschrift an den Kirchenrath: Als Hawes die durch Kaiserl. Gnade bewilligte Summe im Lombard niedergelegt hatte, sei die Quittung über den Empfang der Summe mit von ihnen unterschrieben worden; da dem Hn. Hawes eine von 6 Gemeindegliedern besuchte Versammlung am 30. Jan. 1814 unbefugter Weise jene Summe zur Verfügung stellte u. derselbe das erhobene Geld nur zum Bau von zwei Flügeln verwandte, entschied das Kreisgericht — auf die gerechte Klage der Gemeinde — daß bis zur Ermittlung der Schuldigen die genannte Summe von

den Unterzeichnern der Quittung beigetrieben werden soll; so hart es auch für sie beide, B. u. G., war, für dieses Geld, das ihrer Meinung nach nicht ohne ihre Einwilligung aus dem Lombard genommen werden durfte, aufkommen zu müssen, so fügten sie sich dennoch ohne Anstand der Verfügung der Behörde und trugen die von ihnen geforderten 5852 R. 29 R. schon Anfang Mai 1822 im Lombard ein, welcher die betreffenden Billete an den Kirchenrath gelangen ließ. Die Unterzeichneten hofften bald ihr Geld zurückzuerhalten, müssen aber mit Betrübnis mittheilen, daß nur die Wenigsten, die dazu verpflichtet wurden, ihren Antheil eingetragen haben; so hat der Opticus Priestley, dessen Wohlhabenheit doch stadtkundig ist, ohne Bedenken der Regierung erklärt, daß er außer Stande sei, seinen Antheil von 5852 R. 29. R. zu bezahlen; das Kreisgericht aber hat ohne Weiteres befohlen, diese Summe von den Uebrigen, also auch von uns, beizutreiben; so sollen wir also noch für einen Priestley bezahlen, obgleich er gerade einer von den 6 Personen ist, die Hawes bevollmächtigten, ohne unser Wissen die Kirchengelder zu heben; daher hätten sie, B. u. G., den Kirchenrath, dahin zu wirken, daß durch Beschleunigung der Untersuchung die Schuldigen bald ermittelt u. zum Ersatz des distrahirten Geldes angehalten werden möchten.

Am 25. Fbr. versammelte sich die Gemeinde in Gegenwart des Regierungsdelegirten Collegienraths Balk in dem zeitweiligen Kirchenlocale, um Propositionen anzuhören, auf welche Weise der Proceß beendet werden könnte. Vorschläge waren eingegangen von Dr. Keir, Howard, Rowand, Colley, Penrudder, Hippinus Symonds, Priestley, Levé, Evans u. Baxter. Prêtre machte den Vorschlag 1. die Regierung zu bitten, das streitige Terrain verkaufen u. den Erlös in die Kirchenkasse fließen zu lassen. 2. Von den Verkäufern des alten Kirchenplatzes die 8000 R. zu beanspruchen. 3. In Betreff der 40.966 R. eine freiwillige Collecte zu veranstalten u. zwar der Art, daß „jede einzelne Sprache“ eine bestimmte Summe übernehme; im Fall eines Deficits müßte die Regierung um die jährliche Veranstaltung einer Collecte gebeten werden. Hierauf erklärte „die deutsche Sprache“ 6225 R. u. „die englische“ 4150 R. beschaffen zu wollen. Dr. Keir garantierte die Zahlung der 8000 R. durch die 4 Verkäufer. Die „Französische Sprache“ jedoch behielt sich

für ihre Meinungsäußerung die Frist von einer Woche vor. Schließlich verpflichteten sich „die drei Sprachen“, am nächsten Sonntag über das Resultat ihrer Schritte Bericht zu erstatten. So besagt das Protokoll. Am 11. März schreibt jedoch Dr. James Keir an den Kirchenrath: er hätte für die 8000 R. nur im Falle einer baldigen u. gütlichen Erledigung des Processus Garantie geleistet; wenn die von der Regierung gespendete Summe durch eine freiwillige Subscription zusammen gebracht werden soll, so kann doch das gegenwärtige Grundstück nebst den Gebäuden nicht zu Gunsten der Kirche verkauft werden; denn falls die von der Regierung gespendete Summe durch eine Subscription gedeckt würde, käme die Kirche zu einem Gewinn; davon könne aber jetzt nicht die Rede sein, der Kirche einen Gewinn zufließen zu lassen, sondern nur davon, sie in Besitz dessen zu setzen, was ihr von Rechts wegen gehört; daher ziehe er die angebotene Garantie zurück.

Am 14. u. 18. März beschäftigte sich der Kirchenrath mit den eingereichten Propositionen. Einige unter diesen riethen, die Streitsache aus dem Bereich der Behörden zu ziehen. Solchen gegenüber, urtheilte der Kirchenrath, sähe er sich genöthigt, an die Stelle der Angeklagten zu treten. „Das Eigenthum einer Corporation — u. das ist die Gemeinde — müsse wie das Eigenthum von Unmündigen betrachtet u. daher jede Streitsache nur durch die gewöhnlichen Gerichte beurtheilt werden.“ Andere Propositionen meinten durch Collecten die verlorenen Geldmittel wieder zu erlangen. Der Kirchenrath sah in Collecten dasjenige Mittel, welches man für die späteren Bedürfnisse eines geordneten Gemeindelebens versparen müsse.

Da die vom Kirchenrathe dem Justiz-Collegium eingeschickten Vorschläge zur gütlichen Beendigung der Streitsache in französischer Sprache abgefaßt waren, so wurden sie unter dem 18. Juni mit dem Aufgeben retradirt: alle Papiere in deutscher Uebersetzung nebst den Originalen des Schnelligsten vorzustellen. Dr. Keir besorgte die englischen, Meermann die französischen Schriftstücke. Indem der Kirchenrath der Vorschrift des Justiz-Collegiums Folge gab, hat er doch zugleich, in Zukunft ihn mit der Zumuthung, deutsche Uebersetzungen anzufertigen, verschonen zu wollen. Als der Syndicus Perret eine gerichtliche Vorladung zum Empfang des Kaufbriefes über

das streitige Terrain ablehnte, berief er sich auf den Kirchenrath, der ihm die Weisung gegeben, dieses Papier durchaus nicht anzunehmen. Durch ein Schreiben aus dem Justizcollegium vom 4. Sept. erhielt Pstr. Bouverier seine erbetene Entlassung; an seine Stelle wurde zum Geistl. Deputirten Perret ernannt.

Unter dem 20. Oct. äußert Banks in einer Zuschrift an das Justiz-Collegium: „Die von uns übersandten Papiere werden hinreichend darthun, daß kein vernünftiger Vorschlag gemacht ist mit der Absicht einer gütlichen Vereinigung, die mit der Ehre u. dem Interesse der Kirche verträglich wäre, sondern einzig u. allein um Andere für die eigenen Fehler bezahlen zu lassen. Wir hoffen, daß das verehrte Justizcollegium, von der Gerechtigkeit unserer Sache überzeugt, sein Möglichstes thun wird, der trostlosen Lage unserer Gemeinde ein Ende zu machen, die genöthigt ist, die Mildthätigkeit von Privatpersonen in Anspruch zu nehmen, um ein Asyl für ihre Gottesdienste zu finden.“ Der am 3. Dec. versammelte Kirchenrath erfuhr vom Syndicus Perret — was der Aelteste de Chaillet bestätigte — daß er am Tage vorher von sich selbst u. den beiden andern Syndicis eine Einquartirung von 10 Mann Kosaken nicht anders hatte abwehren können, als durch das Versprechen, dem Generalkriegsgouverneur ein von ihm verlangtes dahin lautendes Schreiben vorzuweisen, daß der Kirchenrath sich nicht weigere, das für die Kirche gekaufte Terrain, — für welches Hawes, Rowand, Colley u. Levé noch eine Summe der früheren Besitzerin schuldeten — von der Polizei besetzen zu lassen. Der Kirchenrath stellte das verlangte Papier aus u. fügte hinzu: „er habe mit lebhaftem Schmerze erfahren, daß seine Syndici, welche ihre Privathäuser bewohnen u. die nur ausführenden Werkzeuge des Kirchenrathes sind, in Gefahr sich befanden, für ihre kaufmännischen Operationen den Credit zu verlieren — durch eine Maaßregel, welche sie, nicht aber die zahlungspflichtigen Schuldner, traf u. von der Art ist, daß sie alle Glieder des Kirchenrathes zwingen könnte, ihr Amt aufzugeben, welches von ihnen nur im Interesse der Kirche übernommen wurde.“

Eine Predloszenie des Cultusministers Fürsten Solizyn vom 15. Jan. 1824 brachte durch das Justiz-Collegium Folgendes zur Kenntniß des Kirchenrathes. „Da er aus den vorgestellten Papieren

ersehen, daß eine gütliche Vereinigung sich nicht herstellen lasse, indem die Meinungen zu sehr auseinandergingen u. der Kirchenrath eine solche Maaßregel durchaus verwirft, so halte er es für das Beste, im Einverständniß mit dem Justizcollegium, die Angelegenheit der gerichtlichen Entscheidung zu überlassen. Er habe aber zugleich den Hn. Justizminister gebeten, von seiner Seite die erforderlichen Maaßregeln ergreifen zu wollen, um diesen Proceß möglichst schnell zu Ende zu führen. Am 25. Oct. machte John Banks der Mosk. Polizeiverwaltung folgende Mittheilung: durch ihre Vorschrift vom 19. Aug. sollten alle hier persönlich anwesenden Gemeindeglieder der Ref. Kirche befragt werden, ob sie mit dem angekauften Kirchenplatze u. den auf demselben aufgeführten Gebäuden zufrieden wären, da H. Hawes die Proposition gestellt habe, die Gemeinde möge Platz u. Häuser als Eigenthum der Ref. Kirche annehmen; ich halte es für meine Pflicht, zu erklären: daß jene Gebäude auf dem Grundstück erbaut sind, welches H. Hawes nebst Genossen in ihrem eigenen Namen gekauft haben; aus den vielen Bittschriften aber u. Klagen der Gemeinde ist deutlich ihre Unzufriedenheit mit diesen Gebäuden zu ersehen; ich als Bevollmächtigter in dieser Angelegenheit kann mich unter keiner Bedingung weder mit dem Platze, noch mit diesen Gebäuden zufrieden erklären.

Unter dem 30. Dec. 1825 findet sich folgende Predloschenie des Ministers der Volksaufklärung Alexander Schischkow an die Consistorial-Sitzung des Reichsjustizcollegium: der Proceß des Hn. Hawes ist aus den niederen Instanzen in das Criminalgericht übergegangen; im Sept. ist die Aufmerksamkeit des Mosk. Generalkriegsgouverneurs auf diesen Proceß zur schnellern Entscheidung gelenkt worden, indem der Minister seine Ansicht dahin mittheilte, daß die Abtrennung der Engl. Gemeinde von der Ref. keinen Einfluß auf die Entscheidung des Processus u. die Vertreibung der auf ungesetzmäßige Weise distrahirten Gelder von den Schuldigen ausüben könne.

In Erwägung des Umstandes, daß seit längerer Zeit diejenigen Herren, welche die „Englische Sprache“ repräsentiren, den Sitzungen, obgleich sie eingeladen wurden, gar nicht mehr beiwohnen, und in Anbetracht der Predloschenie des Cultusministers vom 30. Dec. 1825, wo unter Anderm ausgesprochen ist, daß die „Englische Sprache“ sich von der Ev.-Ref. Kirche in Moskau getrennt habe, sagte der Kirchen-

rath am 14. März 1826 den Beschluß — den er dem Justiz-Collegium mittheilte —, daß er sich in Zukunft immer als vollzählig betrachten werde, auch wenn er nur aus Gliedern der deutschen und französischen Sprache zusammengesetzt ist. Am 4. Sept. richtete der Pastor ad interim Mayor eine Bittschrift an den Cultusminister. „Das von dem Minister bestätigte Urtheil — so lautet ihr Inhalt — gegen James ist gar nicht zur Ausführung gebracht worden, weil zwei von den Personen, auf welche das Urtheil Bezug hat, Mittel und Wege gefunden haben, dem Proceß eine andere Wendung zu geben; dadurch kann sich die Leidenszeit der Gemeinde noch sehr in die Länge ziehen, — wenn nicht eine mächtige Hand Hilfe leistet. Die Gemeinde ist weder im Stande eine Kirche zu bauen, noch eine Vocation ergehen zu lassen; der Unterzeichnete kommt unbesoldet seinen amtlichen Functionen nach; der einzige Lohn, auf den er hofft, bestünde darin, daß seiner Kirche die würdige Existenz, deren sie sich vor 1812 erfreute, wiedergegeben würde; er bittet, ein Gesuch Sr. Maj. dem Kaiser zu unterbreiten und den Befehl zu erbitten: daß dieser Proceß schnell zu Ende geführt werde, — denn sonst könnten, — womit die Gegner auch schon gedroht haben, — noch einige Generationen vergehn, ehe er sein Ende erreichte.“ Se. Majestät befahl, diese Bittschrift dem Justizminister zu übergeben, damit derselbe zur schnellern Beendigung des Processus wirksame Maaßregeln ergreife.

Unter dem 13. Febr. 1829 ließ Pstr. Mayor eine Bittschrift unmittelbar an Se. Majestät den Kaiser gelangen. Er bat, Se. Maj. möge, da gegenwärtig der Proceß in die Plenarsitzung des Senats getreten sei, erleuchteter Gerechtigkeit eingedenk sein und die Ref. Gemeinde von dem Aergerniß, das zerstörend auf sie wirkt, und dem Proceß, den einige Personen in die Länge zu ziehen hoffen, befreien. — Das am 22. März vom Präsidenten Grafen Victor Kotschubei unterschriebene u. Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten wurde vom dirigirenden Senat als Ukas vom 29. April an den General der Infanterie, Minister der Volksaufklärung u. Oberdirigirenden der geistl. Angelegenheiten fremder Confessionen Fürsten Karl Andrejewitsch Lieven zur Ausführung übersandt. Das Urtheil, aus welchem die Hauptpunkte im Auszuge hier folgen, gründete sich besonders auf die Ansicht des frühern Cultusministers. 1. Nach den für

die Protestantischen Kirchen aufgestellten Grundsätzen, den Reichsgesetzen u. besonders dem Ukas der Kaiserin Catharina II. vom Jahr 1769 werden die Kirchenältesten besonders dazu gewählt, damit sie alles der Kirche gehörende Eigenthum unter ihrer Verwaltung u. Aufsicht haben. In der Zeit der allgemeinen Verwirrung von 1812 ist es nicht möglich gewesen, auf regelrechte Weise die Wahl eines Kirchenrathes zu vollziehen, in Folge dessen waren die von den örtlichen Behörden getroffenen Bestimmungen den Zeitverhältnissen angemessen u. die durch Kaiserliche Gnade gewährte Summe von 40.966 R. wurde denjenigen Personen in der Gemeinde, welche an Ort und Stelle waren, die meiste Sicherheit boten und das meiste Vertrauen einflößten, ausgehändigt. 2. Diejenigen Gemeindeglieder, welche das Geld erhielten u. sich verpflichtet hatten, die Localbehörde von Angeboten, Contracten etc. in Kenntniß zu setzen, waren Hawes, Pickersgill, Levé, Priestley, Messonnier, Burckhardt u. Graf. Daher müssen sie auch, ein jeder besonders, für den eigenmächtigen Gebrauch dieser Summe, für ihr Verschweigen desselben u. ihre Fahrlässigkeit die Verantwortung tragen. 3. Die nach 1812 von einer nur kleinen Gemeinde gewählten Kirchenvorsteher hatten kein Kirchenvermögen in Händen, u. konnten bei dem unternommenen Bau nur an der Beaufsichtigung Theil nehmen, nicht aber über Summen verfügen, weil Diejenigen, welchen das Kaiserl. Geschenk von der Localbehörde anvertraut worden war, alles Geld in Händen hatten. Aus den Acten ist nicht zu ersehen, daß die Kirchenvorsteher irgend eine Anordnung von sich aus getroffen hätten, im Gegentheil es handelten Hawes u. Genossen gleich Kirchenvorstehern, wie sie sich auch in der Kaufacte vom 9. Febr. 1815 genannt haben. Mithin liegt kein legaler Grund vor, Leute für Summen, über welche sie niemals ein Verfügungsrecht besaßen, verantwortlich zu machen. 4. Die von einigen Gemeindegliedern ausgesprochene Zustimmung zum Verkauf des alten u. Ankauf eines neuen Kirchenplatzes schließt nichts Gesetzwidriges in sich. Es wäre ungerecht, einen ehrlichen Menschen für die von ihm über den Vortheil, den dieser oder jener Platz biete, ehrlich ausgesprochene Meinung belangen zu wollen. 5. Kirchenguthum kann, wie das im Allerhöchsten bestätigten Reichsrathsgutachten vom 17. Nov. 1810 strict ausgesprochen ist, nicht ohne Aller-

höchste Erlaubniß in andere Hände übergehen. Demnach konnten Hawes und Genossen das der Kirche gehörige Grundstück gar nicht verkaufen, noch durfte der Mosk. Civilgerichtshof die Kaufbriefe ohne Allerhöchste Bewilligung ausstellen. Die genannten Personen sind auch darin schuldig, daß sie die durch den Verkauf des Kirchengrundstücks gelösten 8000 R. der Regierung nicht zur Verfügung stellten, sondern willkürlich verausgabten oder verausgaben ließen, und zwar ohne die gesetzliche Rechenschaft abzulegen. Da Rowand, wie das aus den Actenstücken vom 8. Febr. 1814 u. 9. Febr. 1815 hervorgeht, an der Ausführung des Baues u. an der Verwaltung des Kirchenvermögens Theil genommen, so unterliegt er gleichfalls der Verantwortlichkeit für die distrahirte Summe von 40.966 R. 6. Auch über den Verbrauch der 12,000 R. für Ankauf eines neuen Grundstücks waren Hawes und Genossen auf Grund ihrer eigenhändigen Namensunterschrift vom 11. Dec. 1813 verpflichtet, der örtlichen Behörde Anzeige zu machen. Daher muß der angekaufte Platz mit den Gebäuden, die weder der verbrauchten Summe — wie solches die Taxation vereidigter Experten bezeugt — nach dem Bauzwecke entsprechen, als nicht der Kirche gehörig erkannt werden — sobald sie nur für alle ihre Verluste entschädigt worden ist. In Erwägung des Obverschriebenen muß 1. die Summe von 40,966 R. von den H. H. Hawes, Pickersgill, Levé, Messonnier, Burckhardt, Priestley, Graf u. Rowand u. die Summe von 8000 R. von den H. H. Hawes, Levé, Rowand u. Colley wiedererstattet werden. 2. Da die Summe von 40.966 R. der Gemeinde zum Wiederaufbau ihrer Kirche u. nicht zur Erzielung von Zinsen gegeben wurde, so wird sich der Kirchenrath wegen Verwendung der Zinsen, die von allen Instanzen zugestanden wurden, an die Oberverwaltung der fremden Culte wenden müssen. 3. Inzwischen sind alle Summen, welche im gegenwärtigen Proceß beigetrieben sind, entweder im Pupillenrathe des Kaiserlichen Findelhauses oder im Comité der Allgemeinen Fürsorge niederzulegen und daselbst bis zur Verfügung der Oberverwaltung der Geistlichen Angelegenheiten fremder Culte zu belassen. In seiner Sitzung am 5. Jan. 1830 besprach der Kirchenrath der Ref. Gemeinde den 4. Punkt des Allerhöchsten Urtheils u. fand nach reiflicher Ueberlegung, daß die gegenwärtige Lage der Gemeinde

durchaus von derjenigen, in welcher sie sich 1813 befand, verschieden sei; damals besaß die Gemeinde ein Grundstück, auf welchem Fundament, Mauern und Gewölbe der Kirche und Schule, ein steinernes Haus und ein steinerner Unterbau von dem früheren hölzernen Pastorate vorhanden waren, heute besitzt dieselbe an Stelle dieser Gebäude nichts als jene 8000 R., die ihr das Allerhöchste Urtheil zuwies, — eine sehr unzureichende Summe, um den Werth jener Gebäude zu ersetzen; die durch Kaiserliche Gnade erhaltenen 40.966 R. waren anfänglich nur zur Wiederherstellung der Kirche u. ihrer Häuser bestimmt; die Zahl der Gemeindeglieder ist gegenwärtig eine weit geringere als damals, zumal durch das Ausscheiden der „Englischen Sprache“, die von London her Hilfe und Mittel erhalten hat, um eine eigene, selbstständige Gemeinde zu bilden. Es ward daher beschlossen, von der Regierung auch die Zinsen zum Besten der Kirche und der schulbedürftigen Jugend zu erbitten. In der Sitzung am 14. März verlas Pstr. Mayor einen Brief der H. H. Burdhardt, Graf, Levé, Rowand, Pickersgill, Priestley u. Hawes, der einen Vorschlag zur Einigung enthielt: Die Ref. Gemeinde möchte sich anstatt der Zinsensumme mit dem Platze und den Gebäuden auf demselben begnügen. Beschlossen ward, die Gemeinde durch Ankündigung von der Kanzel, eine vom Küster in die Häuser getragene Anzeige und eine deutsche u. französische Bekanntmachung in der Zeitung zu einer Versammlung im Schulhause der St. Petri-Pauli-Gemeinde auf der Pokrowka auf den 25. März einzuladen, zugleich vom Generalkriegsgouverneur einen Delegirten zu erbitten. Am 25. März einigte sich die Gemeinde zu folgender (franz. gefaßten) Antwort an die eben genannten Herren. „Wenn Se. Majestät denselben Gnade erzeigen wolle, so unterwerfe sich die Gemeinde; ihr Beweggrund wäre die Wiederherstellung des Friedens, falls diese Bereitwilligkeit zur Unterwerfung nicht die Verantwortlichkeit der Gemeindeglieder für Gegenwart und Zukunft auf das Spiel setzt. Es würde also die Gemeinde die Erlaubniß erhalten, das Grundstück, welches Gegenstand des Streites ist, mit den Gebäuden, befreit von allen Reclamationen, zu verkaufen, um die erzielte Summe zum Capital hinzuzufügen.“ Die Gemeinde bevollmächtigte den Pstr. Mayor, solchen Beschluß auch zu den Stufen des Thrones gelangen zu lassen.

Am 2. Juli wandte sich die Kanzlei des Generalkriegsgouverneurs an die Vorsteher der Englisch Ref. Gemeinde mit der Anfrage: Wieviel von den 40.966 R. bereits eingezahlt wäre, von wem die Zahlung und wohin sie gemacht sei und wie hoch sich die von jeder einzelnen Person geleistete Zahlung belaufe. — Am 21. Dec. schreibt der Dirigirende der Angelegenheiten der fremden Confessionen, Bludow, an den Generalkriegsgouverneur Fürsten Galizyn, daß das Ministercomité — in Anbetracht der Schritte, die er, Bludow, zu Gunsten der Verurtheilten gethan, und des Umstandes, daß, wenn das Grundstück nebst Gebäuden nicht anstatt der Zinsen angenommen würde, der Proceß, weil Einige, wie bekannt, zu zahlen nicht im Stande sind, sich in die Länge ziehen könnte, u. da die Gemeinde dieses Grundstück anzunehmen sich bereit erklärte — beschlossen hat: Alles, was noch an dem Capital von 40.966 R. fehlt, einzutreiben u. zu erlauben, das für die Kirche gekaufte Grundstück nebst den darauf befindlichen Gebäuden dem Kirchenrath zurückzugeben, wobei letzterem gestattet werden wird, Grundstück und Gebäude zu verkaufen und die gelöste Summe zum Capital zu schlagen, jedoch mit der an die Bittsteller, die ursprünglichen Käufer des Hauses, gestellten Bedingung, daß sie, falls der Verkauf nicht 15000 R. eintragen sollte, diese Summe gemäß der in ihrer Bittschrift an Se. Majestät von ihnen selbst übernommenen Verpflichtung zu vervollständigen haben; — u. daß solcher Beschluß des Ministercomité Allerhöchst bestätigt worden ist.

Unter dem 2. Juli 1831 berichtete der Kirchenrath der St. Petersb. Consistorial-Sitzung, daß die der Kirche zukommende Summe, soviel bekannt, noch nicht vollständig eingezahlt worden sei und er bisher nur den Befehl, Grundstück und Häuser zu übernehmen, empfangen habe. Diese Uebernahme vollzog sich unter dem eben genannten Datum. Am 16. Oct. wandte sich der Kirchenrath an den Generalkriegsgouverneur von Moskau mit der Bitte, das gegenwärtig ganz zurückgezahlte Kapital auf den Namen der Evangelisch-Reformirten Kirche zu Moskau im Lombard niederzulegen zu dürfen. Unter dem 18. März 1831 erhielt der Kirchenrath aus der Consistorial-Sitzung die Mittheilung, daß in Folge einer ministeriellen Predloshenie die nun vollständig beigetriebene und vom Mosk. Generalkriegs-

gouverneur in der Mosk. Gouvernementsregierung niedergelegte Summe vom Kirchenrathe in Empfang zu nehmen und nebst dem übrigen in seinen Händen befindlichen Gelde nach der Allerhöchst bestätigten Verordnung über Verwaltung der kirchlichen u. ökonomischen Angelegenheiten der Ref. Gemeinde in Moskau zu verwalten sei.

Am 24. Nov. 1833 erhält der Kirchenrath einen Brief vom Civilgouverneur Nebolsin mit der Anzeige, daß die früher Verurtheilten dem Minister des Innern eine Bittschrift vorgestellt hätten, wie die Gemeinde das Geld, das sie im Verlaufe von 18 Jahren aus der Miete des Hauses bezogen, zurückzuzahlen verpflichtet wäre. Welchen Erfolg diese Bittschrift gehabt, war den Acten, welche vorlagen, nicht zu entnehmen.

Am 22. Nov. 1834 machte der abtretende Kirchenrath dem neugewählten die Mittheilung, daß das Grundstück u. die Gebäude, für welche die H. H. Hawes u. die Summe von 15000 R. garantirt hatten, für 15.510 R. durch die Regierung zu Gunsten der Kirche verkauft worden sind. —

Beilage V.

Fünf Briefe vom Grafen Jakob v. Sievers, einer von seinen Töchtern.

1) An den Kirchen Convent der ältesten teutschen Lutherischen Kirche in Moskau.

Hierbeygehend wird dieses Kirchen-Convent eine schriftliche Anzeige an das Conseil des Kayserlichen Findel Hauses in Moskau, samt der Summe von Tausend Rubel in Reichs Banco Assignationen, welche in der depot-Kassa desselben auf ewig zum Besten der armen Schüler bey der Schule dieser Kirche, zu deponiren sind, erhalten. Ich bitte dieses Kirchen Convent selbige dem Conseil des Findel Hauses abgeben zu lassen, und den Empfang Schein in Bewahrung zu nehmen. Mit der Versicherung, daß wenn die Vorsehung mein Leben noch so lange erhält, ich im künftigen Jahre der guten alten Kirche, die ich seit dem Anfange des 1744. Jahres zu verehren